



CAJ/44/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 20. Juni 2001

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS**

**Vierundvierzigste Tagung**  
**Genf, 22. und 23. Oktober 2001**

**DER BEGRIFF DES ZÜCHTERS UND ALLGEMEIN BEKANNTE SORTEN**

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuß (nachstehend “der Ausschuß”) prüfte auf seiner zweiundvierzigsten Tagung vom 23. und 24. Oktober 2000 in Genf den “Begriff des Züchters und der allgemeinen Bekanntheit” aufgrund des Dokuments CAJ/42/2.
2. Das Dokument enthielt in der Anlage den Entwurf eines Positionspapiers der UPOV über den “Begriff des Züchters und der allgemeinen Bekanntheit in dem auf dem UPOV-Übereinkommen beruhenden Sortenschutzsystem”, das vom Rat der UPOV als UPOV-Standpunkt offiziell angenommen werden soll, der auf verschiedenen Foren, die sich mit Fragen der pflanzengenetischen Ressourcen befassen, zu berücksichtigen ist.
3. Der Ausschuß legte auf seiner dreiundvierzigsten Tagung vom 5. April 2001 einige Anregungen für Verbesserungen des Positionspapiers vor (siehe in diesem Zusammenhang die Absätze 8 bis 17 des Berichtsentwurfs der Tagung, Dokument CAJ/43/8 Prov.). Diese Anregungen wurden zusammen mit einigen Korrekturen des Verbandsbüros in die überarbeitete Fassung des Positionspapiers aufgenommen, das in der Anlage dieses Dokuments wiedergegeben ist.

*4. Der Ausschuß wird ersucht, das obenerwähnte Dokument zu billigen und dem Beratenden Ausschuß zu empfehlen, daß es vom Rat offiziell angenommen werde.*

[Anlage folgt]

DER BEGRIFF DES ZÜCHTERS UND DER ALLGEMEINEN BEKANNTHEIT  
IN DEM AUF DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN BERUHENDEN  
SORTENSCHUTZSYSTEM

Das Ziel des UPOV-Sortenschutzsystems

1. Das Ziel der UPOV besteht darin, ein wirksames Sortenschutzsystem bereitzustellen und zu fördern, um die Entwicklung neuer, verbesserter Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen.

Die Grundlage der Pflanzenzüchtung und der Schutz neuer Sorten

2. Gegenstand des Schutzsystems ist in jedem einzelnen Fall eine Sorte, d. h. eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe. Diese Gesamtheit wird definiert durch die Ausprägung der Merkmale, die sich aus einem gegebenen Genotyp (Klon, Linie, F<sub>1</sub>-Hybride) oder einer Kombination von Genotypen (beispielsweise eine Mehrfachhybride oder synthetische Sorte) ergeben. Die pflanzliche Gesamtheit sollte ferner zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden können und in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden können.<sup>1</sup>

3. Damit eine Sorte schutzfähig ist, sind außerdem nach dem UPOV-System spezifische Kriterien zu erfüllen. Das Züchterrecht wird nur dann erteilt, wenn die Sorte neu, unterscheidbar, homogen und beständig und mit einer Sortenbezeichnung versehen ist, wie in den entsprechenden Artikeln des UPOV-Übereinkommens vorgesehen.<sup>2</sup>

4. Ziel der Pflanzenzüchtung (Pflanzenverbesserung) ist es, diese genetischen Strukturen zu schaffen. Zu diesem Zweck muß sie stets von einer genetischen Variabilität ausgehen, die bereits bestehen kann oder geschaffen wurde.

Vorgeschichte

5. Die Einladung zur Teilnahme an der ersten Tagung der Internationalen Konferenz vom 7. bis 11. Mai 1957 in Paris, die in die Annahme des UPOV-Übereinkommens am 2. Dezember 1961 münden sollte, enthielt als Anlage ein vom Staatssekretariat für Landwirtschaft Frankreichs ausgearbeitetes "Aide-mémoire bezüglich der durch den Sortenschutz aufgeworfenen Fragen", das u. a. folgende Fragen als Grundlage für die Erörterung auf der Konferenz stellte:

---

<sup>1</sup> Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 verankerte erstmals die Begriffsbestimmung der "Sorte" im UPOV-Übereinkommen.

<sup>2</sup> Artikel 5 bis 9 der Akte von 1991, Artikel 6 der Akte von 1978 und Artikel 6 der Akte von 1961.

“1. Ist es wünschenswert, jeder Person, die in der Lage ist nachzuweisen, daß sie als erste eine neue Sorte angebaut hat, ein Recht zu erteilen, das demjenigen entspricht, das der Person erteilt wird, die eine gewerbliche Erfindung macht?

2. Sollte das [dieser Person] dem “*obtenteur*” erteilte Recht zeitlich befristet oder unbefristet sein?

3. Folgendes wird in der Regel als Grundlage für die “*obtention*” neuer Pflanzensorten betrachtet:

- a) Massen- oder Individualauslese innerhalb einer bestehenden Population;
- b) Feststellung einer natürlichen Mutation;
- c) Herbeiführen einer künstlichen Mutation durch bestimmte Mittel;
- d) zufällige Kreuzung;
- e) vorsätzliche Kreuzung;
- f) Kombinationen aller obenerwähnten Verfahren.

Sind nur die Züchtungen, die sich unverzüglich und unmittelbar aus einem auf das Erbgut der Pflanze einwirkenden gesteuerten Prozeß ergeben, als echte Schöpfung zu betrachten, oder ist dieser Begriff zu erweitern?”

Auf der ersten Tagung entschieden sich die Delegierten für die Annahme einer umfassenden Auslegung des Begriffs *obtention*, ungeachtet der Methode der *obtention*. Wichtig war das erzielte Ergebnis, das von dem, was früher bekannt war, verschieden sein sollte. Die Delegierten stellten dem vorgeschlagenen Sortenschutzsystem, bei dem Entdeckungen schutzfähig sein sollten, das Patentsystem gegenüber, das Erfindungen, nicht aber Entdeckungen, schützte. Es war notwendig, ein besonderes System (*sui generis*) zu schaffen, um alle Formen der Pflanzenverbesserung, einschließlich der Entdeckungen, zu fördern.

6. Absatz 4 der Schlußakte dieser Tagung legte folgenden Grundsatz dar:

“Da die Verbesserungsarbeit die wesentliche Arbeit des Züchters ist, vertritt die Konferenz die Ansicht, daß der Schutz ohne Rücksicht auf den (natürlichen oder künstlichen) Ursprung des Ausgangsmaterials, aus dem die Neuheit letzten Endes entstanden ist, anwendbar sein sollte.”

7. Spätere Tagungen des von der ersten Tagung der Konferenz eingesetzten Sachverständigenausschusses untersuchten wiederholt dieses selbe Thema. Er merkte an, daß der Hinweis auf “Verbesserung” in Absatz 4 der Schlußakte nicht bedeute, daß die Erteilung des Schutzes vom Wert für den Anbau und die Verwertung der Sorte abhängen sollte. Der Ausschuß versuchte ferner, ein Element schöpferischer Tätigkeit zu ermitteln, das vorhanden sein sollte, bevor der *obtenteur* zum Schutz berechtigt wäre. Es wurden die Möglichkeiten der Beschränkung des Schutzes auf die Ergebnisse der “schöpferischen Selektionsarbeit” oder der “tatsächlichen Arbeit seitens des Züchters” vorgeschlagen.

8. Das Thema wurde in gewissem Maße durch die verwendete Sprache kompliziert. “*Obtenteur*” bedeutet im Französischen eine Person, die ein Ergebnis, insbesondere als Ergebnis von Versuchen oder Forschungsarbeiten, erzielt. In der Regel wird der Begriff mit “breeder” ins Englische übersetzt. “Breeding” beinhaltet im strengen Sinne die generative Vermehrung als Quelle der Variabilität. In der Praxis ist die Tätigkeit der Pflanzenzüchtung indessen weit umfassender und beinhaltet insbesondere eine Selektion innerhalb eines bereits vorhandenen Ausgangsmaterials. “*Obtenteur*“ würde vielleicht besser mit “plant improver”

als mit “breeder” ins Englische übersetzt (mit dem oben erwähnten Vorbehalt, daß die “Verbesserung” keine Schutzvoraussetzung ist).

9. Bei der Prüfung der ersten Kapitel des klassischen Werks von Allard, “Principles of Plant Breeding”, ist festzustellen, daß er alle im französischen *Aide-mémoire* beschriebenen Methoden als Bestandteil der Tätigkeit der Pflanzenzüchtung betrachtet. Allard hätte auch die “Pflanzeneinführung” (die bloße Vermehrung und Prüfung einer bestehenden Sorte in einer anderen Umgebung) als angemessene Tätigkeit für Pflanzenzüchter einbezogen. Diese Tätigkeit war im *Aide-mémoire* nicht als Quelle der *obtentions* erwähnt. Es ist klar, daß der “Einführer” einer Sorte keinen Anspruch auf Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen hat, da das eingeführte Material von der bestehenden bekannten Sorte nicht unterscheidbar sein wird.

10. Ebenso ist klar, daß das UPOV-Übereinkommen, als der Wortlaut 1961 angenommen wurde, ein System begründete, das dafür gedacht war, den Ergebnissen aller Formen der Pflanzenverbesserung, einschließlich der Selektionen innerhalb einer natürlichen, d. h. bereits bestehenden, Variation, Schutz zu gewähren. Demzufolge wurden Entdeckungen als Selektionen innerhalb eines natürlichen Ausgangsmaterials schutzfähig.

#### Der Wortlaut der Akten von 1961 und 1978

11. Die in Absatz 7 erwähnten Begriffe der “tatsächlichen Züchtungsarbeit” oder der “schöpferischen Selektion” wurden von der zweiten Tagung der Internationalen Konferenz, die die Akte von 1961 des Übereinkommens annahm, deren Grundsätze und Formulierung in der Akte von 1978 im wesentlichen beibehalten wurden, nicht übernommen. Die einschlägigen Bestimmungen der Akte von 1978 sind:

a) Artikel 1 Absatz 1:

“Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger [...] unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.”

b) Artikel 5 Absatz 3:

“Die Zustimmung des Züchters ist nicht erforderlich, wenn die Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmäßig vertrieben werden. [...]”

c) Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a:

“Die Sorte muß sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann aufgrund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmäßigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können.”

12. Es ist anzumerken, daß die Akte von 1978 keine Begriffsbestimmung des “Züchters” oder der “Züchtung” enthält, so daß diese Begriffe ihre natürliche Bedeutung haben und alle Kategorien von Tätigkeiten, die im französischen *Aide-mémoire* enthalten sind, umfassen. Es wird auch nicht ausdrücklich auf den Schutz von “Entdeckungen” hingewiesen. Der Schutz von Entdeckungen wird aus der Tatsache abgeleitet, daß die Eingangsworte von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a die Möglichkeit akzeptieren, daß sich die Sorte aus natürlichem Ausgangsmaterial ergeben kann, beispielsweise aus einer Mutation.

13. Die Schöpfer des UPOV-Übereinkommens entschieden sich somit vorsätzlich für die Öffnung des Schutzsystems für alle Sorten ohne Rücksicht auf die Methode ihrer Züchtung (somit einschließlich der Sorten, die “Entdeckungen” sind) und auf den vom Züchter unternommenen Aufwand zur Schaffung der Sorte. Die Formulierung des Übereinkommens legt fest, daß es eine Quelle der Variabilität gegeben haben sollte, die vom Züchter hervorgebracht worden sein oder bereits bestanden haben kann, und daß die Selektion des Züchters deutlich von jeder anderen allgemein bekannten Sorte unterscheidbar sein muß.

14. Das UPOV-Übereinkommen unterscheidet sich bezüglich der Behandlung von Entdeckungen vom Patentsystem. Entdeckungen sind nicht patentierbar. Die “Entdeckung” von Mutationen oder Varianten in einer Population von Kulturpflanzen ist tatsächlich potentiell eine Quelle neuer, verbesserter Sorten. Sorten, die bereits allgemein bekannt sind, sind jedoch nicht schutzfähig. Das UPOV-Übereinkommen hätte seinen Auftrag verfehlt, wenn es diese Sorten vom Schutz ausgeschlossen und den Entdeckern den Anreiz zur Erhaltung und Verbreitung nützlicher Entdeckungen zum Nutzen der ganzen Welt verweigert hätte. Die Vereinigten Staaten von Amerika nahmen 1930 dasselbe Vorgehen an, als sie Pflanzenpatente “jedwedem, der eine unterscheidbare und neue Sorte erfindet oder entdeckt und vegetativ vermehrt ...” verfügbar machten.

15. Es ist von Bedeutung, auf die zu Beginn von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a verwendete Formulierung hinzuweisen: “ ... ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, ...”. Diese Formulierung beinhaltet, daß eine Variation notwendig ist und innerhalb dieser Variation eine Selektion erforderlich ist, damit das daraus entstandene Pflanzenmaterial die Grundlage für eine schutzfähige Sorte bilden kann.

#### Der Wortlaut der Akte von 1991

16. Bei der Überarbeitung des Übereinkommens im Jahre 1991 hielt man es trotz der Tatsache, daß die Durchführung von Selektionen innerhalb einer bereits vorhandenen Variation als Standardtätigkeit für Pflanzenzüchter betrachtet wurde, für zweckmäßig, eine Begriffsbestimmung des Züchters darin aufzunehmen, um hervorzuheben, daß das UPOV-Übereinkommen auch den Schutz der Sorten vorsieht, die “entdeckt” wurden. Auf der Diplomatischen Konferenz waren sich die Delegierten dessen bewußt, daß Entdeckungen eine wichtige Quelle der Sortenverbesserung sind, erkannten indessen auch an, daß eine Entdeckung in der Praxis bewertet und vermehrt werden muß, bevor sie verwertet werden kann. Deshalb legt die Akte von 1991 in Artikel 1 Nummer iv den Begriff des Züchters so fest, daß er die Person einbezieht, die eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat. Der Hinweis in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 auf den künstlichen oder natürlichen “Ursprung” des Ausgangsmaterials, aus dem [die Sorte] entstanden ist, erscheint nicht mehr. In der Akte von 1991 beschreibt die “Entdeckung” die Tätigkeit der

“Auslese innerhalb der natürlichen Variation”, während der Begriff “Entwicklung” den Prozeß der “Vermehrung und Bewertung” beschreibt.

17. Es wurde zu bedenken gegeben, daß das Kriterium der “Entwicklung” erst erfüllt sei, wenn die entdeckte Pflanze selbst nachträglich in irgendeiner Weise verändert wird, und daß die Vermehrung der unveränderten Pflanze keine “Entwicklung” sei. Diese Auffassung würde bedeuten, daß die entdeckte Pflanze generativ vermehrt und eine Selektion in der Nachkommenschaft vorgenommen werden müßte, um die Entwicklung nachzuweisen. Es wird zu bedenken gegeben, daß dieses Vorgehen nicht korrekt sein kann, da die Selektion in der Nachkommenschaft eine “Züchtung” darstellen würde. Dieses Vorgehen würde auch den meisten Mutationen den Schutz verweigern, da die Mutation in der Regel unverändert vermehrt wird.

18. Die Begriffsbestimmung des Züchters ermöglichte die Vereinfachung der Bestimmung, die darlegt, was mit Unterscheidbarkeit gemeint ist. Die einschlägigen Bestimmungen der Akte von 1991 lauten daher wie folgt:

a) Artikel 1 Nummer iv:

“Im Sinne dieser Akte sind:

[...]

iv) “Züchter”

- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,

[...]

vi) “Sorte”: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,

- zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und

- in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;”

b) Artikel 7:

“Die Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist. [...]”

c) Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii:

“Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

[...]

- iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, daß Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.”

#### Die administrative Funktionsweise des Schutzsystems

19. Erfüllt eine Sorte die Schutzvoraussetzungen, kann der Schutz dem (den) Züchter(n) einer Sorte, ungeachtet der Art und Weise ihrer Schaffung, erteilt werden. Der Züchter wird üblicherweise in einem Technischen Fragebogen, der seinem Schutzantrag beigelegt wird, aufgefordert, Informationen über die Züchtungsgeschichte und den genetischen Ursprung der Sorte zu übermitteln.

20. In sehr zahlreichen Staaten gilt der Antragsteller, der geltend macht, der Züchter zu sein, bis zum Beweis des Gegenteils als Schutzberechtigter (nur der Rechtsnachfolger muß seinen Anspruch belegen). Das Verwaltungsverfahren für die Erteilung des Schutzes umfaßt in der Regel eine Reihe von Maßnahmen, die die betreffenden Personen in die Lage versetzen, diese Annahme zu widerlegen. Diese Maßnahmen umfassen insbesondere die Veröffentlichung (Veröffentlichung eines Amtsblatts, öffentliche Einsichtnahme der Akten) sowie die Möglichkeit, Bemerkungen, Einwendungen oder Einspruch einzureichen oder, wenn ein Schutztitel bereits erteilt wurde, ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren im Hinblick auf Nichtigkeitserklärung oder Rechtsübergang einzuleiten.

21. Ein nunmehr in Artikel 12 der Akte von 1991 verankertes grundlegendes Merkmal des UPOV-Übereinkommens ist, daß der Schutz erst nach einer Prüfung erteilt wird, die feststellen soll, ob die Sorte von allen anderen Sorten, die am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt sind, deutlich unterscheidbar ist. Das auf dem UPOV-Übereinkommen beruhende Sortenschutzsystem versucht sicherzustellen, daß alle Sorten deutlich unterscheidbar sind. Für Fälle von Fehlern oder Unterlassungen sieht das Übereinkommen die entsprechende Abhilfe durch den Mechanismus der Nichtigkeitserklärung vor. Für jede Sorte wird auch eine detaillierte, gemäß genormten Verfahren und Protokollen ausgearbeitete Sortenbeschreibung erstellt.

22. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 (siehe Absatz 11) definierte zwar nicht die "allgemeine Bekanntheit", stellte jedoch eine nicht erschöpfende Liste von Beispielen bereit, wie eine Sorte allgemein bekannt werden kann. Bei der Überarbeitung des Übereinkommens im Jahre 1991 wurde festgestellt, daß die Liste von Beispielen Vorgänge enthielt, die der Öffentlichkeit nicht zwangsläufig bekannt würden, beispielsweise die Aufnahme einer Sorte in eine Vergleichssammlung. Demzufolge läßt die Akte von 1991 die "allgemeine Bekanntheit" undefiniert und erwähnt lediglich, daß bestimmte Handlungen (die der Öffentlichkeit vermutlich nicht bekannt werden) so betrachtet werden sollen, daß sie eine Sorte bekanntmachen. "Allgemeine Bekanntheit" hat ihre natürliche Bedeutung. Sie ist ein weltweiter Test. Eine zum Schutz angemeldete Sorte muß am Tag der Einreichung des Schutzantrags von jeder Sorte, die irgendwo in der Welt allgemein bekannt ist, deutlich unterscheidbar sein. Dokument TG/1/3, "Revidierte Allgemeine Einführung zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und zur Ausarbeitung harmonisierter Beschreibungen neuer Pflanzensorten"<sup>3</sup>, ermittelt bedeutende Elemente bezüglich allgemein bekannter Sorten (die entsprechenden Absätze sind zum leichteren Auffinden nachstehend wiedergegeben).

---

<sup>3</sup> Vorbehaltlich der Annahme des Dokuments TG/1/3.



## 5.2 Allgemein bekannte Sorten

Die wichtigsten Aspekte zur Feststellung, ob eine Sorte tatsächlich eine Sorte ist, und außerdem, ob ihr Vorhandensein allgemein bekannt ist, sind nachstehend dargelegt. Diese Überlegungen gelten gleichermaßen für alle Sortentypen, ob geschützt oder nicht, und beziehen sich auch auf Pflanzenmaterial wie Ökotypen und Landsorten. Weitere Entwicklungen und eine detailliertere Erläuterung der Fragen im Zusammenhang mit allgemein bekannten Sorten sind in Dokument TGP/3, "Allgemein bekannte Sorten", zu finden.

### 5.2.1 Kriterien für eine Sorte

Eine Sorte, deren Vorhandensein allgemein bekannt ist, muß die in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens dargelegte Begriffsbestimmung der Sorte erfüllen, doch erfordert dies nicht unbedingt die Erfüllung der DUS-Kriterien für die Erteilung eines Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen.

### 5.2.2 Vorhandensein einer Sorte

Damit eine Sorte für die Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden kann, muß lebendes Pflanzenmaterial vorhanden sein.

### 5.2.3 Allgemeine Bekanntheit

Zu den spezifischen Aspekten, die für die Begründung der allgemeinen Bekanntheit zu berücksichtigen sind, gehören u. a.:

- a) die gewerbsmäßige Verwertung des Vermehrungsmaterials oder Ernteguts der Sorte oder die Veröffentlichung einer detaillierten Beschreibung;
- b) die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für eine Sorte oder auf Eintragung einer Sorte in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land, gilt als Tatbestand, der diese Sorte allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder zur Eintragung der Sorte in das amtliche Sortenregister führt;
- c) das Vorhandensein lebenden Pflanzenmaterials in öffentlich zugänglichen Pflanzensammlungen.

Die allgemeine Bekanntheit beschränkt sich nicht auf nationale oder geographische Grenzen."

23. Bei der Anwendung des Begriffs der allgemeinen Bekanntheit bei Streitigkeiten und insbesondere bei Anträgen auf Nichtigkeitserklärung wird den UPOV-Vertragsparteien empfohlen, darauf vorbereitet zu sein, nicht nur Kenntnisse, die in dokumentierter Form vorliegen, sondern auch die Kenntnisse entsprechender Gemeinschaften in der ganzen Welt zu berücksichtigen, sofern diese Kenntnisse glaubwürdig nachgewiesen werden können, um die Nachweisnormen in Zivilgerichtsverfahren zu erfüllen.

24. Die in Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 aufgenommene Begriffsbestimmung der "Sorte" spielt in diesem Kontext eine bedeutende Rolle. Die Formulierung "unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht," stellt klar, daß allgemein bekannte Sorten, die nicht **schutzfähig sind, dennoch Sorten sein können, die die Kriterien in Artikel 1 Nummer vi erfüllen** und von denen eine Kandidatensorte deutlich unterscheidbar sein muß. Das bedeutet beispielsweise, daß Landsorten, die die Begriffsbestimmung der "Sorte" erfüllen können und die demzufolge definiert und unverändert vermehrt werden können, für Unterscheidbarkeitszwecke als allgemein bekannte Sorten betrachtet werden sollten.

#### Die Wirkung des UPOV-Schutzsystems

25. Die Wirkung einer Schutzerteilung ist gemäß dem UPOV-Übereinkommen, daß die Zustimmung des **Inhabers des Züchterrechts erforderlich ist, bevor bestimmte Nutzungshandlungen<sup>4</sup> mit Material der Sorte vorgenommen werden können**. Die Schutzerteilung gewährt dem Inhaber oder seinem Lizenznehmer kein positives Recht auf Nutzung der Sorte; es steht den UPOV-Vertragsparteien frei, die Nutzung von Sorten, die Teil einer genetischen Ressource sind, die unter die Bestimmungen von Artikel 15 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt fällt, zu regulieren, wenn die vorherige Zustimmung der Person, die die Ressource zur Verfügung stellt, nicht erwirkt wurde.

26. Seit der Schaffung des UPOV-Übereinkommens von 1961 dürften in den UPOV-Vertragsparteien schätzungsweise 100 000 Schutztitel erteilt worden sein. Zur Zeit werden jährlich rund 7 000 Schutztitel erteilt.

27. Das UPOV-Sortenschutzsystem ist bestrebt, die Sorten zu schützen, die sich aus den verschiedenen Formen der Pflanzenzüchtung ergeben und die insbesondere im vergangenen Jahrhundert, als sich die Kenntnis der Pflanzengenetik entwickelte, von so hohem Nutzen für die Gesellschaft waren. **Die Vertragsparteien der UPOV beabsichtigen mit diesem Dokument, ein besseres Verständnis der Begriffe des "Züchters" und der "allgemein bekannten Sorte" zu ermöglichen, um die Debatten auf den verschiedenen Foren, die sich mit Fragen der pflanzengenetischen Ressourcen befassen, zu unterstützen.**

[Ende der Anlage und des Dokuments]

---

<sup>4</sup> Wie in Artikel 14 der Akte von 1991, in Artikel 5 der Akte von 1978 und in Artikel 5 der Akte von 1961 vorgesehen.